

**Leitlinien gemäß der  
Versicherungsvertriebsrichtlinie für  
Versicherungsanlageprodukte, die eine  
Struktur aufweisen, die es dem Kunden  
erschwert, die mit der Anlage  
einhergehenden Risiken zu verstehen**

## Einleitung

- 1.1. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (nachstehend „EIOPA-Verordnung“)<sup>1</sup> sowie Artikel 30 Absatz 7 und Artikel 30 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (im Folgenden „die IDD“)<sup>2</sup> gibt die EIOPA sowohl Leitlinien heraus, anhand derer Versicherungsanlageprodukte ermittelt werden können, die eine Struktur aufweisen, die es dem Kunden erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen, die in Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der IDD genannt werden, als auch Leitlinien für die Bewertung von Versicherungsanlageprodukten, die als nicht komplex für die Zwecke des Absatzes 3 Buchstabe a Ziffer ii der IDD eingestuft werden, unter der Berücksichtigung, dass diese Einstufung auch auf der Beurteilung basiert, ob das Produkt eine Struktur aufweist, die es dem Kunden erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen.
- 1.2. Nach Artikel 30 Absatz 1 und 2 der IDD muss der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen beim Vertrieb eines Versicherungsanlageprodukts generell beurteilen, ob dieses für den Kunden geeignet oder angemessen ist. Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der IDD können die Mitgliedstaaten von diesen Verpflichtungen absehen und beim Vertrieb eines Versicherungsanlageprodukts keine Prüfung der Eignung oder Angemessenheit desselben vorschreiben, sofern verschiedene Bedingungen erfüllt sind. Bei einem Vertrieb dieser Art handelt es sich oft um ein „reines Ausführungsgeschäft“, bei dem keine Beratung oder Beurteilung der persönlichen Situation des Kunden erfolgt. Nach Artikel 20 Absatz 1 der IDD muss der Versicherungsvertrieber jedoch nach wie vor die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden ermitteln.
- 1.3. Eine der Bedingungen in Artikel 30 Absatz 3 der IDD für die Beurteilung, ob ein Versicherungsanlageprodukt als reines Ausführungsgeschäft vertrieben werden darf, betrifft die Komplexität des Versicherungsanlageprodukts. Dabei basiert die Beurteilung auf der Art der Finanzinstrumente, die Anlagerisiken mit sich bringen, sowie der Struktur des Versicherungsvertrags mit dem Kunden (Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe a der IDD). Nach Artikel 30 Absatz 7 und 8 der IDD ist die EIOPA befugt, Leitlinien zur Beurteilung sowohl der Komplexität als auch der Nichtkomplexität auszuarbeiten.
- 1.4. Die Komplexität der Finanzinstrumente, die Anlagerisiken mit sich bringen, ist abhängig von den Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (Neufassung) (im Folgenden „MiFID II“)<sup>3</sup>. Gemäß Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe a der IDD wird unterschieden zwischen Versicherungsanlageprodukten, die Anlagerisiken aus Finanzinstrumenten mit sich bringen, die nicht als komplexe Finanzinstrumente im Sinne der MiFID II gelten, und anderen nicht komplexen Versicherungsanlageprodukten.

---

<sup>1</sup> ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48-83.

<sup>2</sup> ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19.

<sup>3</sup> ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

- 1.5. Gegenstand dieser Leitlinien ist die Bewertung aller Arten von Versicherungsanlageprodukten. Trotz der in Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe a der IDD getroffenen Unterscheidung zwischen Ziffer i und ii muss sichergestellt werden, dass nur die Versicherungsanlageprodukte als reines Ausführungsgeschäft vertrieben werden, deren Risiken vom Kunden ohne Schwierigkeiten verstanden werden. In den Leitlinien geht es im Wesentlichen um die Frage der Ermittlung von vertraglichen Strukturen oder Merkmalen, die es dem Kunden erschweren können, die mit einem Versicherungsanlageprodukt einhergehenden Risiken zu verstehen. Darüber hinaus werden auch weitere Fragen behandelt, die für die Beurteilung der Komplexität von Versicherungsanlageprodukten relevant sind.
- 1.6. In Anbetracht des mit der IDD angestrebten Mindestmaßes an Harmonisierung sowie der Tatsache, dass Kunden speziell bei reinen Ausführungsgeschäften nicht in den Genuss des Schutzes der einschlägigen Wohlverhaltensregeln kommen, können die zuständigen nationalen Behörden zum Schutz der Kunden in diesem Bereich strengere nationale Bestimmungen beibehalten oder einführen.
- 1.7. Bei der Ausarbeitung der Leitlinien hat die EIOPA weitere relevante regulatorische Anforderungen im Bereich Wohlverhaltensregeln berücksichtigt, nämlich die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)<sup>4</sup>.
- 1.8. Berücksichtigt wurden ferner die Arbeiten der ESMA<sup>5</sup> zur Bewertung von Finanzinstrumenten, die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen. Hiermit wird verdeutlicht, wie wichtig es ist, Aufsichtsarbitrage zu vermeiden, worauf auch in Erwägungsgrund 56 der IDD hingewiesen wird, und zugleich die spezifischen Merkmale von Versicherungsverträgen zu berücksichtigen.
- 1.9. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen nationalen Behörden in einem Mitgliedstaat, der sich für die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 30 Absatz 3 erster Unterabsatz der IDD entschieden hat. Ungeachtet der Tatsache, dass einzelne Bestimmungen von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern einzuhaltende Verpflichtungen beschreiben, ist das vorliegende Dokument nicht so zu verstehen, als lege es diesen Finanzinstituten unmittelbare Anforderungen auf. Von den Finanzinstituten wird erwartet, dass sie sich an den seitens der zuständigen nationalen Behörde angewandten Aufsichts- oder Regulierungsrahmen halten.
- 1.10. Für die Zwecke der vorliegenden Leitlinien wurde die folgende Begriffsbestimmung erarbeitet:
  - Das „reine Ausführungsgeschäft“ bezeichnet den Vertrieb eines Versicherungsanlageprodukts gemäß Artikel 30 Absatz 3 der IDD.
- 1.11. Begriffe, die in diesen Leitlinien nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den Rechtsakten, auf die in der Einleitung verwiesen wird, zugewiesen wurde.
- 1.12. Die Leitlinien gelten ab dem Tag der Veröffentlichung der übersetzten Fassungen.

---

<sup>4</sup> ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1.

<sup>5</sup> Siehe z. B. die Befugnis nach Artikel 25 Absatz 10 der MiFID II, auf deren Grundlage die ESMA [Leitlinien](#) zu komplexen Schuldtiteln und strukturierten Einlagen ausgearbeitet hat.

**Abschnitt 1: Anforderungen an Verträge, die ausschließlich Anlagerisiken aus Finanzinstrumenten mit sich bringen, die nicht als komplexe Finanzinstrumente im Sinne der MiFID II gelten (Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der IDD)**

**Leitlinie 1 – Anlagerisiken**

- 1.13. Der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen sollte gewährleisten, dass das Versicherungsanlageprodukt ausschließlich Anlagerisiken aus Finanzinstrumenten mit sich bringt, die nicht als komplexe Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU gelten. Zu solchen nicht komplexen Finanzinstrumenten gehören nur folgende Instrumente:
- a) Instrumente im Sinne von Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a der MiFID II;
  - b) Instrumente, die die Kriterien von Artikel 57 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie erfüllen;
  - c) Instrumente, die gemäß den ESMA-Leitlinien zu komplexen Schuldtiteln und strukturierten Einlagen nicht als komplex gelten<sup>6</sup>.

**Leitlinie 2 – Vertragsbedingungen betreffend Änderungen an der Art des Vertrags und die Möglichkeit des Rückkaufs des Versicherungsanlageprodukts**

- 1.14. Enthält der Vertrag eine der nachfolgenden Bedingungen, sollte das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungsvermittler ihn als Vertrag betrachten, der eine Struktur aufweist, die es erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen:
- a) der Vertrag umfasst eine Klausel, eine Bedingung oder einen Auslöser, die bzw. der es dem Versicherungsunternehmen ermöglicht, die Art, das Risiko oder das Auszahlungsprofil des Versicherungsanlageprodukts wesentlich zu verändern;
  - b) es besteht keine Möglichkeit zum Rückkauf oder zur sonstigen Realisierung des Versicherungsanlageprodukts zu einem Wert, der dem Kunden verfügbar ist;
  - c) es fallen explizite oder implizite Gebühren an, die dazu führen, dass der Rückkauf des Versicherungsanlageprodukts trotz seiner technischen Durchführbarkeit zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung des Kunden führen würde, da die Gebühren in keinem Verhältnis zu den Rückkaufkosten des Versicherungsunternehmens stehen.

**Leitlinie 3 – Vertragsbedingungen betreffend die Ermittlung des Fälligkeitwerts oder Rückkaufwerts oder Todesfallkapitals**

- 1.15. Der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen sollte die Auswirkungen der Mechanismen beurteilen, mit denen der Fälligkeitwert oder Rückkaufwert oder das Todesfallkapital ermittelt wird, und einschätzen, ob diese es dem Kunden erschweren, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu

---

<sup>6</sup> Vom 4. Februar 2016 (ESMA/2015/1787).

verstehen, sofern diese Mechanismen nicht unmittelbar auf nationalen Rechtsvorschriften zum ausdrücklichen Schutz des Kundeninteresses basieren.

- 1.16. Bei der Beurteilung sollte das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungsvermittler den Vertrag, sofern er eine der nachfolgenden Bedingungen enthält, als Vertrag betrachten, der eine Struktur aufweist, die es dem Kunden erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen:
- a) der Fälligkeitswert oder Rückkaufwert oder das Todesfallkapital ist von Variablen abhängig, die vom Versicherungsunternehmen festgelegt werden und deren Auswirkungen dem Kunden schwer verständlich sind;
  - b) der Fälligkeitswert oder Rückkaufwert oder das Todesfallkapital basiert auf verschiedenen Arten von Anlagerisiken oder -strategien, deren Zusammenwirken dem Kunden schwer verständlich ist;
  - c) während der Vertragslaufzeit kann der Fälligkeitswert oder Rückkaufwert oder das Todesfallkapital häufig oder zu bestimmten Zeitpunkten erheblich schwanken, entweder weil bestimmte festgelegte Schwellenwertbedingungen erfüllt oder weil bestimmte Zeitpunkte erreicht sind. Nicht davon betroffen sind Veränderungen des Fälligkeitswerts oder Rückkaufwerts oder Todesfallkapitals, die sich aus der Auszahlung von Überschussbeteiligungen ergeben;
  - d) es gibt einen garantierten Fälligkeitswert oder Rückkaufwert oder ein garantiertes Todesfallkapital, der bzw. das Bedingungen oder zeitlichen Einschränkungen unterliegt, deren Auswirkungen dem Kunden schwer verständlich sind. Ausgenommen davon sind Veränderungen des garantierten Fälligkeitswerts oder Rückkaufwerts oder Todesfallkapitals, die sich aus der Auszahlung von Überschussbeteiligungen ergeben.

#### **Leitlinie 4 – Vertragsbedingungen betreffend die Kosten**

- 1.17. Bei der Beurteilung, ob der Vertrag eine Struktur aufweist, die es dem Kunden erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen, sollte der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen beurteilen, ob die Kosten und insbesondere die Bedingungen, unter denen sich die Kosten während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern können, auch aufgrund der Wertentwicklung der Anlage, dem Kunden möglicherweise schwer verständlich sind.
- 1.18. Basieren die Kosten unmittelbar auf nationalen Rechtsvorschriften zum ausdrücklichen Schutz des Kundeninteresses, sollten sie nicht als Kosten angesehen werden, die eine Struktur aufweisen, die es dem Kunden erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen.

#### **Leitlinie 5 – Vertragsbedingungen betreffend den Begünstigten des Versicherungsvertrags**

- 1.19. Liegen Vertragsbedingungen vor, die dem Kunden die Verwendung einer nicht standardisierten Formulierung für die Bezeichnung der Person gestatten, die nach Ende des Vertragsverhältnisses die Versicherungsleistungen empfängt (Begünstigtenklausel), wodurch es zu Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Begünstigten kommen und Letzterer Schwierigkeiten mit der Auszahlung des Todesfallkapitals bei Tod des Versicherungsnehmers haben kann, sollte diese Formulierung beim Versicherungsvermittler bzw. beim Versicherungsunternehmen als Formulierung gelten, die eine Struktur aufweist,

die es dem Kunden erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen.

## **Abschnitt 2: Anforderungen an „andere nicht komplexe Versicherungsanlageprodukte“ (Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii der IDD)**

### **Leitlinie 6 – Vertragsbedingungen betreffend die Ermittlung des Fälligkeitswerts oder Rückkaufwerts oder Todesfallkapitals**

- 1.20. Der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen sollte die Auswirkungen der Mechanismen beurteilen, mit denen der Fälligkeitswert oder Rückkaufwert oder das Todesfallkapital ermittelt wird, und einschätzen, ob diese es dem Kunden erschweren, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen, sofern diese Mechanismen nicht unmittelbar auf nationalen Rechtsvorschriften zum ausdrücklichen Schutz des Kundeninteresses basieren.
- 1.21. Bei der Beurteilung sollte das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungsvermittler den Vertrag, sofern er eine der nachfolgenden Bedingungen enthält, als Vertrag betrachten, der eine Struktur aufweist, die es dem Kunden erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen:
  - a) der Fälligkeitswert oder Rückkaufwert oder das Todesfallkapital ist von Variablen abhängig, die vom Versicherungsunternehmen festgelegt werden und deren Auswirkungen dem Kunden schwer verständlich sind;
  - b) der Fälligkeitswert oder Rückkaufwert oder das Todesfallkapital basiert auf verschiedenen Arten von Anlagerisiken oder -strategien, deren Zusammenwirken dem Kunden schwer verständlich ist;
  - c) während der Vertragslaufzeit kann der Fälligkeitswert oder Rückkaufwert oder das Todesfallkapital häufig oder zu bestimmten Zeitpunkten erheblich schwanken, entweder weil bestimmte festgelegte Schwellenwertbedingungen erfüllt oder weil bestimmte Zeitpunkte erreicht sind. Nicht davon betroffen sind Veränderungen des Fälligkeitswerts oder Rückkaufwerts oder Todesfallkapitals, die sich aus der Auszahlung von Überschussbeteiligungen ergeben;
  - d) es gibt einen garantierten Fälligkeitswert oder Rückkaufwert oder ein garantiertes Todesfallkapital, der bzw. das Bedingungen oder zeitlichen Einschränkungen unterliegt, deren Auswirkungen dem Kunden schwer verständlich sind. Ausgenommen davon sind Veränderungen des garantierten Fälligkeitswerts oder Rückkaufwerts oder Todesfallkapitals, die sich aus der Auszahlung von Überschussbeteiligungen ergeben.

### **Leitlinie 7 – Vertragsbedingungen betreffend die Kosten**

- 1.22. Bei der Beurteilung, ob der Vertrag eine Struktur aufweist, die es dem Kunden erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen, sollte der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen beurteilen, ob die Kosten und insbesondere die Bedingungen, unter denen sich die Kosten während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern können, auch aufgrund der Wertentwicklung der Anlage, dem Kunden möglicherweise schwer verständlich sind.
- 1.23. Basieren die Kosten unmittelbar auf nationalen Rechtsvorschriften zum ausdrücklichen Schutz des Kundeninteresses, sollten sie nicht als Kosten angesehen werden, die eine Struktur aufweisen, die es dem Kunden erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen.

## **Leitlinie 8 – Vertragsbedingungen betreffend den Begünstigten des Versicherungsvertrags**

- 1.24. Liegen Vertragsbedingungen vor, die dem Kunden die Verwendung einer nicht standardisierten Formulierung für die Bezeichnung der Person gestatten, die nach Ende des Vertragsverhältnisses die Versicherungsleistungen empfängt (Begünstigtenklausel), wodurch es zu Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Begünstigten kommen und Letzterer Schwierigkeiten mit der Auszahlung des Todesfallkapitals bei Tod des Versicherungsnehmers haben kann, sollte diese Formulierung beim Versicherungsvermittler bzw. beim Versicherungsunternehmen als Formulierung gelten, die eine Struktur aufweist, die es dem Kunden erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen.

## **Vorschriften zur Einhaltung und Berichterstattung**

- 1.25. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 16 der EIOPA-Verordnung herausgegebene Leitlinien. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
- 1.26. Die zuständigen Behörden, die diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, sollten sie auf angemessene Weise in ihren Regelungs- bzw. Aufsichtsrahmen integrieren.
- 1.27. Die zuständigen Behörden bestätigen der EIOPA innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der übersetzten Fassungen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, und nennen die Gründe, wenn dies nicht der Fall ist.
- 1.28. Liegt bis zu dieser Frist keine Antwort vor, so wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommen, und es wird eine entsprechende Meldung vorgenommen.
- 1.29. Die zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat, der sich gegen die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 30 Absatz 3 erster Unterabsatz der IDD entschieden hat, müssen der EIOPA keine Meldung machen.

## **Schlussbestimmung zur Überprüfung**

- 1.30. Gemäß Artikel 30 Absatz 7 und 8 der IDD werden die vorliegenden Leitlinien von der EIOPA überprüft und regelmäßig aktualisiert.